

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2021)

zum Thema:

„Körpernahe Dienstleistungen“ und Prostitution

und **Antwort** vom 21. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Apr. 2021)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27203

vom 31. März 2021

über „Körpernahe Dienstleistungen“ und Prostitution

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Erwägungen liegen der „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ in § 18 Abs. 2 und 3 im Vergleich zu Abs. 5 zugrunde? Aus welchem Grund erachtet der Senat die Erbringung körpernaher Dienstleistungen nach welchen objektiven Kriterien als weniger gefährlich als die Ausübung der legalen Prostitution, insbesondere in Prostitutionsstätten?

Zu 1.:

Prostitutionsgewerbe und die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und erotische Massagen sind untersagt. Das in diesem Zusammenhang bestehende Infektionsrisiko wird aufgrund der besonderen und langandauernden körperlichen Nähe als besonders hoch eingestuft.

2. Welche konkreten Kriterien rechtfertigen aus Sicht des Senats eine Ungleichbehandlung von e.g. erotischen Massagen und nicht-medizinisch notwendigen Massagen in Massagepraxen?

Zu 2.:

Laut der Begriffsdefinition des Prostituiertenschutzgesetzes § 2 Absatz 1 (ProstSchG) ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

Eine erotische Massage ist folglich eine sexuelle Dienstleistung, welche im Rahmen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung derzeit untersagt ist. Diese Maßnahme ist unabhängig von anderen Dienstleistungen, wie zum Beispiel nicht-medizinisch notwendigen Massagen, zu fassen.

3. Ist dem Senat bekannt, dass insbesondere südosteuropäische Gruppen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität seit März 2020 verstärkt in Berlin aktiv geworden sind und Zwangsprostituierte in Berlin anbieten, die z.B. in Hotelbetrieben sexuelle Dienstleistungen anbieten müssen?

Zu 3.:

Nein, derartige Hinweise liegen dem Senat nicht vor.

4. Was unternimmt der Senat dagegen, dass das Verbot in § 18 Abs. 5 der Verordnung allein die legalen Anbieterinnen finanziell schädigt, die illegalen Anbieter aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität hingegen faktisch gefördert werden?

Zu 4.:

Es ist ein Anliegen des Senats, die häufig sehr prekäre Situation der Personen, die in dieser Branche arbeiten, zu berücksichtigen und zu verhindern, dass aufgrund des pandemiebedingten Tätigkeitsverbotes neue Abhängigkeitsverhältnisse etc. entstehen. Der enge Austausch mit den Fachberatungsstellen lässt vermuten, dass die Sexarbeitenden, die in großer finanzieller Not sind, trotz des pandemiebedingten Verbotes arbeiten. Mit der sogenannten Neustarthilfe, die seit dem 16.02.2021 beantragt werden kann, können nun auch Solo-Selbstständige (darunter auch Sexarbeitende), die wegen fehlender laufender Betriebskosten keine Überbrückungshilfe bekommen können, Gelder beantragen. Sie soll auch für den Lebensunterhalt verwendet werden können und (wegen ihrer Zweckbindung) nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Organisierter Kriminalität wird im Land Berlin durch gezielte Maßnahmen entgegengewirkt: Potentielle Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden auf unterschiedlichen Wegen identifiziert und über ihre Rechte informiert: Neben der - teilweise mehrsprachigen - Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel (bsp. www.ban-ying.de) bieten auch Hydra e.V. und der Frauentreff Olga aufsuchende sowie telefonische und online Beratung zu unterschiedlichen Thematiken, darunter Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel, an.

Diese Angebote werden von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung finanziert. Auch das Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung, das für viele in der Sexarbeit Tätige eine niedrigschwellige Anlaufstelle darstellt, ist für die Thematik Menschenhandel sensibilisiert und vermittelt ggf. an Fachberatungsstellen weiter.

Das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet zudem unter der Rufnummer 08000 116 016 rund um die Uhr eine kostenlose und anonyme Beratung zu unterschiedlichen Formen von Gewalt an, darunter auch zu Menschenhandel. Die Beratung ist über die Zuschaltung von Sprachmittlerinnen in 17 Sprachen möglich (<https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/beratung-in-17-sprachen.html>).

Berlin, den 21. April 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung